



STEUER-RATGEBER FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Österreich

Erstellt von **FRANZ ESSLETZBICHLER**
ehem. Geschäftsführender Gesellschafter
der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen

erstellt von Franz Ebletzbichler, ehem. geschäftsführender Gesellschafter der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit des Bundesverbands Photovoltaic Austria.



Impressum und Layout:

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA | Franz-Josefs-Kai 13/12-13 | 1010 Wien

Telefon-Nr.: +43 (0)1 522 35 81 | E-Mail: office@pvaustria.at

Auflage 7 (Jänner 2024); nur in digitaler Form erhältlich

Titelbild: R. Classen / Shutterstock



Alle Grafiken (wenn nicht anders angegeben) sind im Eigentum des Bundesverbands Photovoltaic Austria und müssen bei Weiterverwendung dementsprechend mit Copyright gekennzeichnet werden.










ÜBER DEN VERBAND

Der Bundesverband Photovoltaic Austria ist der **kompetente, institutionelle Ansprechpartner für Photovoltaik, als tragende Säule in der Energieversorgung, Energiemanagement und Stromspeicherung**. Wir sind die freiwillige und überparteiliche Interessenvertretung, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Photovoltaik- und Stromspeicherbranche in Österreich. Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, umfassende Mitgliederbetreuung, Strategieentwicklung sowie der Aufbau von Netzwerken. Unsere Aufgabe ist es, die Branche mit einer starken Stimme gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine der wichtigsten Zukunftstechnologien zu schaffen.

Wir sind dort zu finden, wo es politische Intervention erfordert, fachkundige Einblicke gefragt sind und verstehen uns als Netzwerkknoten der Branche.

WERDEN SIE MITGLIED UND PROFITIEREN SIE VON ZAHLREICHEN VORTEILEN!

-  Starke Interessenvertretung
-  Wissens- und Wettbewerbsvorsprung
-  Listung als PV- und Speicher-Profi
-  Kompetente Beratung
-  Zahlreiche Ersparnisse
-  Umfassendes Netzwerk
-  Fundierte Aus- und Weiterbildung
-  "Fast-Track" – priorisierte Kontaktmöglichkeit
-  Werbe- und Infomaterial

Ein besonderer Vorteil: PV- und Speicherprofi-Suche auf unserer Homepage! Gleich unter www.pvaustria.at/pv-profi testen!

Alle Informationen sowie das Beitrittsformular finden Sie unter www.pvaustria.at/mitglied-werden.

SONNENNEWSLETTER

Wollen Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik und Stromspeicherung auf dem Laufenden bleiben?

Dann abonnieren Sie unseren kostenlosen 14-tägigen SonnenNewsletter! Ganz einfach unter www.pvaustria.at/sonnennewsletter-abonnieren.



GEMEINSAM STARK - UNSERE ORDENTLICHEN MITGLIEDER



INHALTSVERZEICHNIS

Begriffserklärungen	6
Einleitung	7
Varianten für den Betrieb einer PV-Anlage	8
Mögliche Rechtsformen für den Betrieb von PV-Anlagen	9
Steuerliche Fragestellungen, die zu klären sind	9
Schnellübersicht Privatperson	10
Unternehmereigenschaft und Umsatzsteuerpflicht	11
A) Umsatzsteuer beim Kauf einer Photovoltaikanlage	11
Umsatzsteuerbefreiung für PV-Anlagen bis 35 kWp Engpassleistung (2024-2025)	12
B) Umsatzsteuer beim Betrieb einer Photovoltaikanlage	14
Einkommensteuer: Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage	20
Einkommensteuer Privatpersonen	20
Beispiel A	22
Beispiel B	23
Beispiel C	24
Einkommensteuer Land- und Forstwirtschaft	25
Einkommensteuerliche Aspekte	30
Sozialversicherungsrechtliche Aspekte	31
Elektrizitätsabgabe	32
Abgabenbefreiung für PV-Strom	32
Selbstverbrauch	33
Gemeinschaftsanlagen – Betreibergemeinschaften	35
Allgemeine Tipps	37
Notizen	38

Hinweis: Auf die gendergerechte Sprache wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Haftungsausschluss für Inhalte

Wir haben alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft, können jedoch keine Haftung dafür übernehmen.

Es wird keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Mehrwertsteuer:

Die Mehrwertsteuer (MWSt.) ist der umgangssprachliche Überbegriff für Umsatzsteuer (USt.). Im Steuerrecht wird der laut Umsatzsteuergesetz richtige Begriff verwendet – nämlich Umsatzsteuer. Der Begriff Mehrwertsteuer wird aber oft noch auf Rechnungen und / oder Quittungen so bezeichnet (meist als MWSt. abgekürzt).

Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer (USt.) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern besteuert. Sie wird auf Lieferungen und Leistungen des Unternehmers fällig (sie wird auf Rechnungen umgangssprachlich oft als MWSt. bezeichnet). Bei Stromlieferung und Eigenstromverbrauch beträgt die USt. 20 %.

Vorsteuer:

Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmen beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Beim Rechnungsempfänger wird diese als Vorsteuer ausgewiesen und ist vom Rechnungsempfänger mit der Rechnungssumme zu bezahlen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten die gezahlte Vorsteuer nach Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurück. Die Vorsteuer kürzt die Zahllast für die Umsatzsteuerschuld, die durch geleistete Lieferungen und Leistungen entstanden ist.

Einkommensteuer:

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Der Prozentsatz der Einkommensteuer variiert je nach Einkommenshöhe.

Körperschaftsteuer:

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z.B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen. Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von bisher 25 % auf 24 % des Gewinns und im Kalenderjahr 2024 von 24 % auf 23 % des Gewinns gesenkt.

Regelbesteuerung:

Regelbesteuerungsverfahren verpflichtet die Unternehmer, die Umsatzsteuerschuld (oder ggf. -gutschrift) in einer Steuervoranmeldung selbst zu berechnen, diese beim Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.

Kleinunternehmerregelung:

Ein Unternehmer, der jährlich nicht mehr als € 35.000,00 Umsatz netto erreicht (es werden alle Umsätze des Unternehmens zusammengezählt), ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer unecht befreit. Die Vorsteuer kann nicht abgezogen werden.

Nicht protokolliertes Einzelunternehmen:

Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind.

Gewinnfreibetrag:

Einkommensteuerpflichtigen steht ein Gewinnfreibetrag von 15 % zu. Diese 15 % können vom Gewinn abgezogen werden und reduzieren die Höhe der Einkommenssteuer.

UID-Nummer:

Umsatzsteueridentifikationsnummer: Nachweis der Unternehmereigenschaft

Verfügermacht:

Verfügmacht ist ein eigenständiger umsatzsteuerrechtlicher Begriff, der **nicht mit Eigentum bzw. Eigentumsübertragung oder Besitz gleichzusetzen** ist. Verfügungsmacht bedeutet die **wirtschaftliche Dispositionsfähigkeit** über einen Gegenstand. Wesentlich für eine Lieferung ist nicht das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag), sondern das Verfügungsgeschäft. Wird lediglich das Recht, ohne die wirkliche Möglichkeit über einen Gegenstand tatsächlich zu verfügen, übertragen, wird keine Lieferung bewirkt. Der Abschluss eines Kaufvertrages führt für sich alleine noch nicht zu einer Lieferung.

EINLEITUNG

Wer eine Photovoltaik-Anlage betreibt und den Strom selbst nutzt (Eigenstromverbrauch) oder diesen weiterverkauft, muss sich auch mit dem österreichischen Steuerrecht befassen. Durch die Einnahmen aus Stromverkauf und/oder die Entnahme von selbst erzeugtem Strom für private Zwecke entsteht Einkommensteuerpflicht, aber auch die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zu klären. Darüber hinaus muss auf eine mögliche Sozialversicherungspflicht geachtet werden. Mit dem vorliegenden Steuer-Ratgeber für den Betrieb von PV-Anlagen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die steuerliche Situation in Österreich beim Betrieb einer PV-Anlage verschaffen und auch die Praxis anhand von Berechnungsbeispielen darstellen.

VARIANTEN FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN



© OxfordSquare / Shutterstock

PV-Anlage auf dem Privathaus



© PVI GmbH

PV-Anlage auf dem Dach eines Betriebsgebäudes



© PVI GmbH

PV-Anlage auf dem Dach eines vermieteten Gebäudes



© Uileo / Pixabay

PV-Anlage auf gemieteten Dachflächen



© Manfredxy / Shutterstock

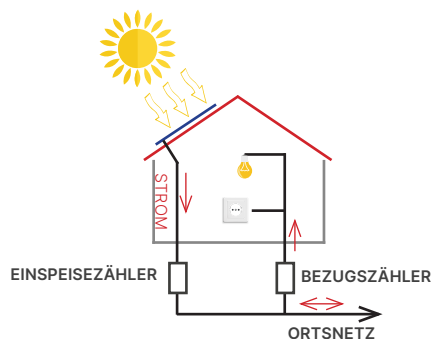
PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Gebäuden



© Mariana Proenca / Unsplash

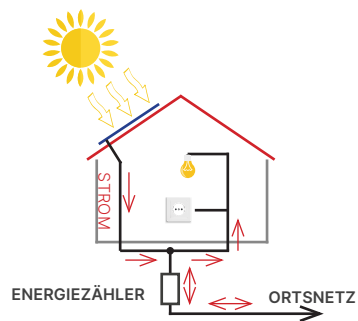
PV-Anlage im Freiland

Arten der Sonnenstromlieferung:



Volleinspeiser

Der gesamt produzierte Sonnenstrom wird zur Gänze in das Netz eingespeist.



Überschusseinspeiser

Der produzierte Sonnenstrom wird primär zum Eigenverbrauch genutzt. Der nicht genutzte (überschüssige) Sonnenstrom wird in das Netz eingespeist.

MÖGLICHE RECHTSFORMEN FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Nicht protokolliertes Einzelunternehmen Die häufigste Rechtsform bei kleineren Anlagen. (z.B. Privatpersonen, die eine PV-Anlage betreiben und Strom an Wiederverkäufer liefern)

GesbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

OG Offene Gesellschaft

KG Kommanditgesellschaft

Betreiber-gemeinschaften Werden meist als Personengesellschaften konzipiert

Genossenschaften

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung - nur bei großen Anlagen sinnvoll

Vereine Eher selten gewählte Rechtsform

STEUERRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Folgende Bereiche sind beim Betrieb einer PV-Anlage aus steuerlicher Sicht abzuklären:



1. Ist durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage **Unternehmereigenschaft** gegeben und besteht Umsatz-steuerpflicht?



2. **Einkommensteuer** - Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage sowie einkommensteuerliche Auswirkungen



3. **Sozialversicherungsrechtliche** Behandlung



4. **Elektrizitätsabgabe**



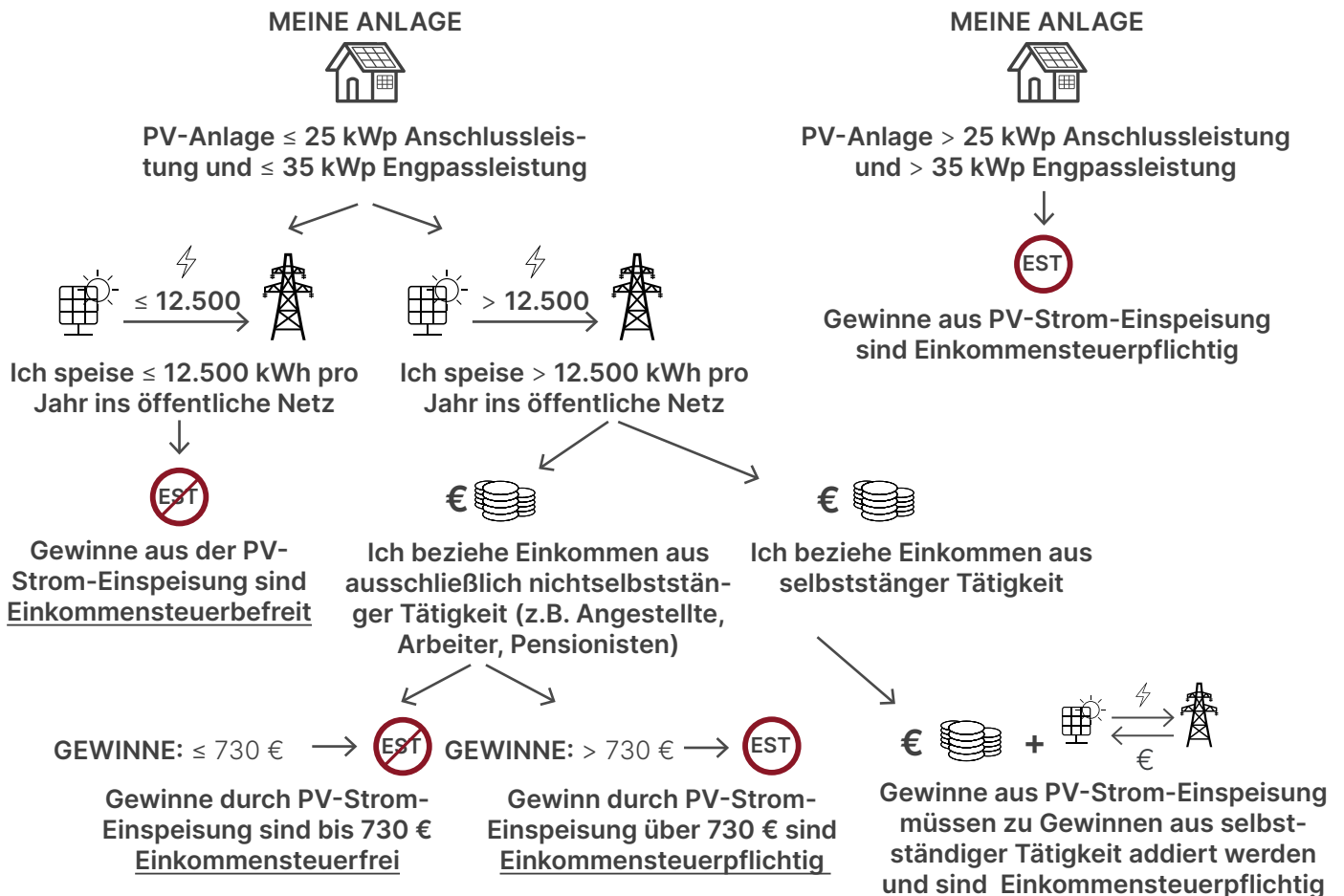
5. **Gemeinschaftsanlagen** - Betreibergemeinschaften

SCHNELLÜBERSICHT PRIVATPERSON

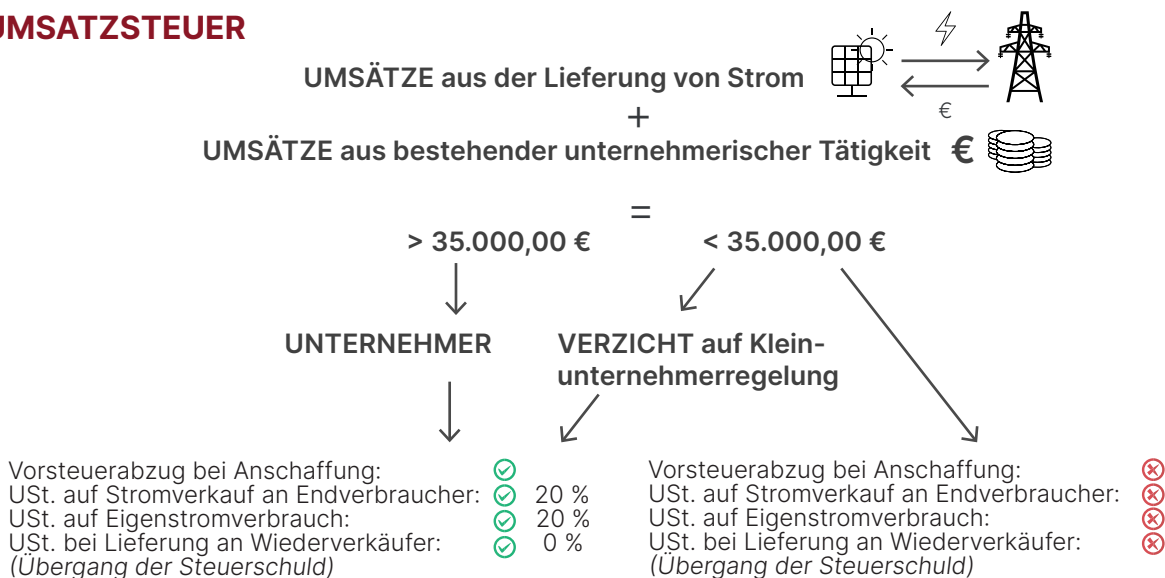


Hier können Sie auf einen Blick eine erste Einschätzung über die steuerliche Behandlung für den Betrieb Ihrer PV-Anlage vornehmen. Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten. Für eine individuelle Beurteilung empfehlen wir das Gespräch mit einem Steuerberater.

EINKOMMENSTEUER



UMSATZSTEUER



UNTERNEHMEREIGENSCHAFT UND UMSATZSTEUERPFLICHT



Ist durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlagen die Unternehmereigenschaft gegeben und besteht Umsatzsteuerpflicht?

UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer (USt.) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern besteuert. Sie wird sowohl beim Kauf als auch beim Betrieb von PV-Anlagen fällig (Einnahmen durch Stromverkauf/Lieferung und durch Eigenstromverbrauch).

A) UMSATZSTEUER BEIM KAUF DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Beim Kauf der PV-Anlage kann der **Vorsteuerabzug** in Anspruch genommen werden und so die beim Kauf bezahlte Umsatzsteuer zurückerhalten werden. Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Beurteilung wird im Folgenden für Privatpersonen, Unternehmer, Gemeinden und Landwirte dargestellt.



Prüfung der RECHNUNGSLEGUNG:

Beim Kauf einer PV-Anlage oder eines Stromspeichers ist darauf zu achten, dass die Rechnung von der errichtenden Firma **ordnungsgemäß ausgestellt ist**, da sonst kein Vorsteuerabzug möglich ist. Folgende Daten müssen auf der Rechnung angegeben sein (Formvorschriften für Rechnungen laut § 11 UstG 1994):

1. **Name und Anschrift** des **Lieferanten**
2. **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UID-Nummer) des Lieferanten
3. **Name und Anschrift** des **Kunden**
4. **UID-Nummer** des Kunden (bei Rechnungen über € 10.000,00 inkl. USt.)
5. **Rechnungsnummer** (fortlaufende Nummer)
6. **Ausstellungsdatum**
7. **Liefer- bzw. Leistungstag** oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
8. **Menge und Bezeichnung** der Artikel bzw. Menge und Bezeichnung der Leistungen
9. **Nettoentgelt** für die Lieferung/Leistung
10. **Steuersatz in %** (bei Bezug aus dem EU-Ausland Nettobetrag und Hinweis auf innergemeinschaftliche Lieferung)
11. **Steuerbetrag und Gesamtsumme** („Zivilrechtlicher Preis“)

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR PV-ANLAGEN BIS 35 KWP ENGPASSLEISTUNG (2024-2025)

Folgende Änderungen für PV-Anlagen – befristet vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 – wurden beschlossen:

Es handelt sich dabei um eine **echte Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren und Installationen von PV-Modulen**. Der Kauf bzw. die Installation einer PV-Anlage verbilligt sich also **unter gewissen Voraussetzungen** um die 20 %ige Umsatzsteuer. Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten, wenn zur Umsatzsteuer optiert wird, da es sich um eine echte Steuerbefreiung bei der USt handelt.

Voraussetzungen

- Engpassleistung der Photovoltaikanlage **nicht mehr als 35 kWp**
- Anschaffung durch den **Betreiber**
- Installation **auf oder in der Nähe bestimmter Gebäude**
- Kein Antrag auf **Investitionszuschuss** nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Beantwortung wichtiger Fragen

Welche Gebäude sind begünstigt?

- Gebäude, die **Wohnzwecken** dienen (z.B.: Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Eigentumswohnungen, Mitwohnungen). Eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke ist jedoch nicht erforderlich. (z.B.: Ein Rechtsanwalt verwendet das Erdgeschoß seines Einfamilienhauses als Kanzlei. Ein Landwirt hat im Privathaus im Erdgeschoß Räumlichkeiten, die landwirtschaftlich genutzt werden wie z.B. Büro, Lager, Käserei.)
- Gebäude die von **Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) betrieben werden**; es ist unerheblich, ob das Gebäude für hoheitliche Zwecke oder für andere Zwecke genutzt wird (z.B. Kindergarten).
- Gebäude, die von **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, genutzt werden

Was bedeutet „in der Nähe eines Gebäudes“?

Bestehendes Gebäude auf demselben Grundstück – beispielsweise bestehende Garage, Gartenschuppen oder Zaun.

Folgendes ist zu beachten

- **Kauf ohne Installation:** Werden die Photovoltaikmodule nur gekauft, ohne dass der Verkäufer die PV-Module auch zu installieren hat, kommt es auf den Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht über die Module an.
- **Kauf inklusive Installation:** Hat der Verkäufer auch die Photovoltaikmodule zu installieren (einheitliche Werklieferung), ist jener Zeitpunkt entscheidend, zudem die Anlage vollständig installiert ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Abnahme. Der Zeitpunkt des Abschlusses bspw. eines Kaufvertrages oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung sind hingegen ohne Bedeutung.



- Der **Nullsteuersatz gilt nur für PV-Module, die nach dem 1. Jänner 2024 geliefert, innergemeinschaftlich erworben, eingeführt oder installiert wurden.** Dies gilt auch für Erweiterungen (Kauf bzw. Installation), wenn die Gesamtleistung **nicht mehr als 35 kWp** beträgt und betragen wird.
- Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Lieferung betreffend die **Erweiterung der PV-Anlage** auch photovoltaikanlagenspezifische Komponenten im Rahmen wie bspw. zusätzliche Module samt Zubehör und Speicher, Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel mitgeliefert werden.
- Die Installationsarbeiten müssen **direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber** erbracht werden, um unter den Nullsteuersatz zu fallen.
- Die bloße **Nachrüstung** einer bestehenden Anlage mit einem Speicher unterliegt dem Normalsteuersatz.
- **Planungsarbeiten** für die Installation oder das Erstellen von Gutachten sind nur dann begünstigt, wenn es sich dabei um eine **unselbständige Nebenleistung** handelt. Beispiel: Elektriker plant, verkauft und installiert eine Anlage.

Dachintegrierte und gebäudeintegrierte Anlagen

Bei Lieferung einer dachintegrierten Anlage im Rahmen einer Dachsanierung unterliegen nur jene Kosten dem Nullsteuersatz, die der dachintegrierten Photovoltaikanlage konkret zugeordnet werden können. Kosten, die der Dachkonstruktion im Allgemeinen zuzuordnen sind, unterliegt nicht dem Nullsteuersatz.

Ersatzteillieferungen

sind nur dann begünstigt, wenn es sich um Photovoltaikmodule samt Zubehör handelt.

Reparaturleistungen

an Photovoltaikanlagen (sogenannte Werkleistung) fallen NICHT unter den Nullsteuersatz.

Garantie- und Wartungsverträge,

die zwischen dem Betreiber der Anlage und einem professionellen Fachbetrieb abgeschlossen werden, gilt der Normalsteuersatz von 20 % USt.



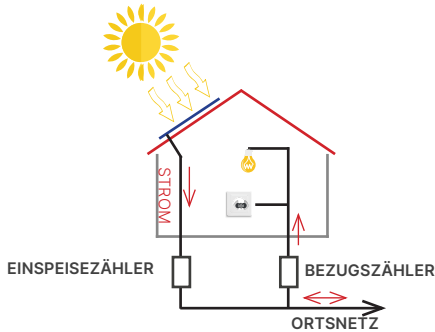
Begriffserklärung Verfügernacht

Verfügnungsmacht ist ein eigenständiger umsatzsteuerrechtlicher Begriff, der **nicht mit Eigentum bzw. Eigentumsübertragung oder Besitz gleichzusetzen** ist. Verfügungsmacht bedeutet die **wirtschaftliche Dispositionsfähigkeit** über einen Gegenstand. Wesentlich für eine Lieferung ist nicht das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag), sondern das Verfügungsgeschäft. Wird lediglich das Recht, ohne die wirkliche Möglichkeit über einen Gegenstand tatsächlich zu verfügen, übertragen, wird keine Lieferung bewirkt. Der Abschluss eines Kaufvertrages führt für sich alleine noch nicht zu einer Lieferung.

Eine Gesamtübersicht aller FAQs zum Thema Umsatzsteuerbefreiung finden Sie auf der Homepage des BMF [Steuersatz für Photovoltaikmodule \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/steuern/steuersatz-fuer-photovoltaikmodule).

B) UMSATZSTEUER BEIM BETRIEB DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

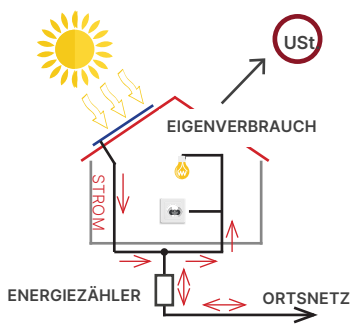
VOLLEINSPEISER



Bei der Lieferung von **PV-Strom an Wiederverkäufer** – z.B. OeMAG, Energieversorger – geht die Umsatzsteuerschuld auf den Wiederverkäufer über. Das bedeutet, dass **die OeMAG oder der Energieversorger die Umsatzsteuer direkt für den Stromlieferanten abführt**.

Der **Wiederverkäufer (Stromabnehmer)** rechnet mittels monatlicher Gutschrift ab. Durch den Übergang der Steuerschuld erhält der Stromlieferant nur eine Nettogutschrift (ohne Umsatzsteuer), die auf sein Kunden-Konto gutgeschrieben und auf sein Bankkonto überwiesen wird.

EIGENVERBRAUCH UND ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG



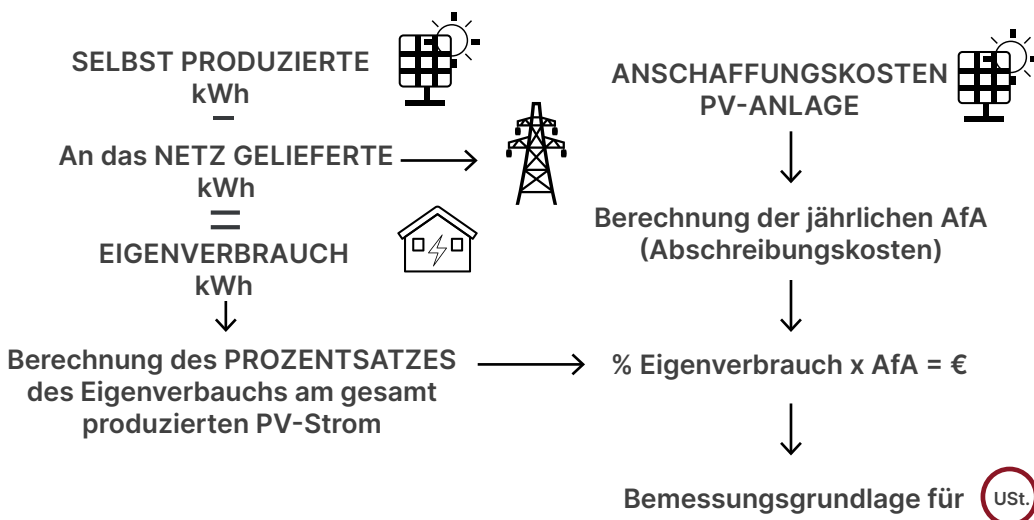
Bei **Überschusseinspeisern** muss allerdings die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch des Stroms **an das Finanzamt selbst abgeführt werden**. Der **Eigenverbrauch ist mit 20 % USt.** besteuert. Die USt. wird im Zuge der monatlichen bzw. quartalsmäßigen Umsatzsteuererklärung eines Unternehmers abgeführt (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung, s.u.).

Für den **ingespeisten Strom** geht die **Umsatzsteuerschuld auf den Wiederverkäufer über**. Das heißt die OeMAG oder der Energieversorger führt die Umsatzsteuer direkt für den Stromlieferanten ab. Er erhält, wie der Volleinspeiser, hierfür eine Nettogutschrift vom Wiederverkäufer.

BERECHNUNG DER UMSATZSTEUER FÜR EIGENSTROMVERBRAUCH



Am 31.12. jedes Jahres ist die produzierte Kilowattmenge abzulesen. Durch Gegenüberstellung mit der ins Netz gelieferten Kilowattstunden kann der jeweilige Prozentsatz des Eigenverbrauchs festgestellt werden.



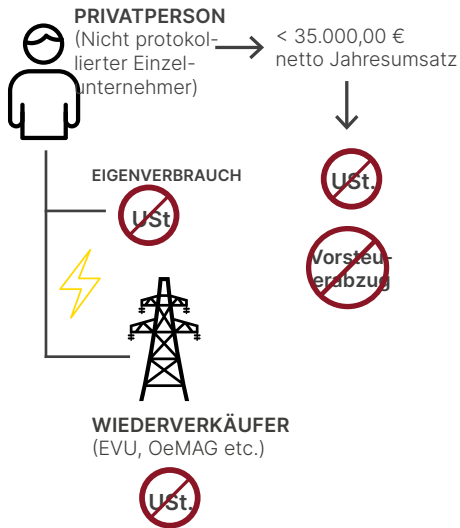
Nachweis der selbstproduzierten kWh

Die selbst produzierte kWh kann einfach am **Wechselrichter** abgelesen und mittels Foto an das Finanzamt übermittelt werden.





PRIVATPERSON (Kleinunternehmerregelung)



Die **Lieferung von Strom an Wiederverkäufer** (z.B. OeMAG, Energieversorgungsunternehmen) ist grundsätzlich eine **unternehmerische Tätigkeit**. Auch Privatpersonen gelten daher als Unternehmer, wenn sie Strom liefern und werden somit zu **nicht protokollierten Einzelunternehmern**.

Im Regelfall wird bei kleineren Anlagen mit dem Jahresumsatz durch die Lieferung des PV-Stroms die **Kleinunternehmergrenze** (€ 35.000,00 netto Jahresumsatz) nicht überschritten. Damit gilt dieser Betreiber als Kleinunternehmer und es ist **keine Umsatzsteuerpflicht und keine Vorsteuerabzugsberechtigung** gegeben. Diese Tätigkeit muss dennoch beim Finanzamt gemeldet werden (mittels Formular *Verf24 - Fragenbogen für natürliche Personen*)



KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung:
 - USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:
 - USt. auf Eigenstromverbrauch:
 - USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:
- (Übergang der Steuerschuld)



Bitte beachten Sie, dass ein **Stromverkauf an Endverbraucher** ausschließlich innerhalb einer PV-Gemeinschaftsanlage möglich ist.



ALLGEMEINER HINWEIS

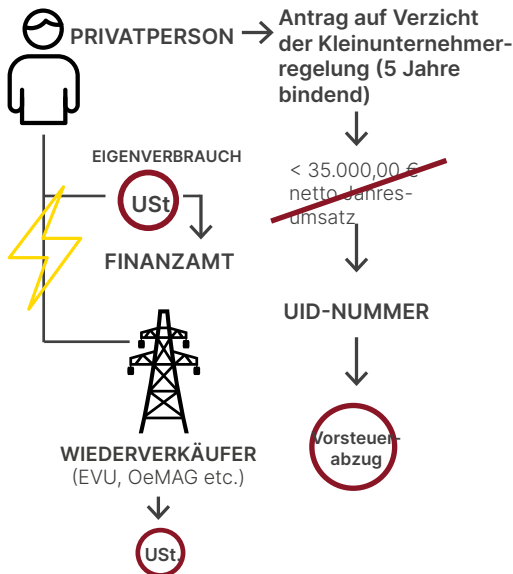
Sie können jederzeit **freiwillig ein beim Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.) beantragen** (statt eines nicht protokollierten Einzelunternehmens). Verpflichtet dazu sind Sie erst, wenn der **Umsatz mehr als € 1.000.000,00 oder in zwei Jahren hintereinander mehr als € 700.000,00** beträgt. Dies wird nur bei sehr großen PV-Anlagenbetreibern der Fall sein, die aber dann ohnehin in einer anderen Rechtsform firmieren. Der eingetragene Einzelunternehmer kann zwischen einer Namen-, Sach- oder Fantasiebezeichnung wählen. Wenn ein Einzelunternehmer nicht im Firmenbuch eingetragen ist, muss er seinen Vor- und Zunamen verwenden.

Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, GesmbHs, müssen unabhängig davon ins Firmenbuch eingetragen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts dürfen NICHT ins Firmenbuch eingetragen werden, da sie nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können.



PRIVATPERSON

(Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung)



Privatpersonen, die Kleinunternehmer sind, aber dennoch in **den Genuss des Vorsteuerabzuges kommen möchten**, müssen einen **Antrag auf Verzicht der Kleinunternehmerregelung** stellen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht gelten sie nun als **Unternehmer und sind somit vorsteuerabzugsberechtigt**. Dieser Verzicht macht nur bei **überwiegender Einspeisung** des produzierten Stroms Sinn.

Bei Lieferung des Stroms an Wiederverkäufer geht die Abfuhrverpflichtung für die Umsatzsteuer auf diesen über. **Bei Überschusseinspeisern** ist die Umsatzsteuer für den selbstverbrauchten Strom (20 % USt.) **an das Finanzamt selbst abzuführen**. (Berechnung siehe S. 12)

Eine solche Verzichtserklärung auf die Kleinunternehmerregelung bindet den Steuerpflichtigen für fünf Jahre. Der private PV-Anlagenbetreiber wird aus umsatzsteuerlicher Sicht als Unternehmer behandelt und es wird eine **UID-Nummer benötigt**.

VORGANGSWEISE FÜR DEN ERHALT DER UID-NUMMER:

Die **UID-Nummer** wird beim zuständigen Finanzamt beantragt:

- ✓ Fragebogen beim Finanzamt einreichen – diesen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/formulare (Formular Verf24 für natürliche Personen, Verf16 für Personengesellschaften).
- ✓ Antrag auf Regelbesteuerung bzw. auf Erteilung einer Umsatzsteuer - Identifikationsnummer – kurz UID-Nr. – stellen.

Das Finanzamt erteilt die UID-Nummer mittels Bescheides.



UNTERNEHMER / VERZICHT AUF KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

(Immer vorausgesetzt, dass der erzeugte Strom nicht überwiegend privat genutzt wird)

Vorsteuerabzug bei Anschaffung:		✓
USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:	20 %	✓
USt. auf Eigenstromverbrauch:	20 %	✓
USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:	0 %	✓

(Übergang der Steuerschuld)



UNTERNEHMER

Eine Unternehmereigenschaft kann gegeben sein als:



- **Gewerbetreibender,**
- **Freiberufler,**
- **Vermieter** sowie
- **Landwirt,** der zur Umsatzsteuer optiert hat.

Liegt bereits eine **Unternehmereigenschaft** vor, ist im Regelfall auch bereits eine **UID-Nummer vorhanden**. Beim Betrieb einer PV-Anlage werden nun die Umsätze aus der Lieferung von Strom zu den bestehenden Umsätzen hinzugerechnet, sofern der Betrieb und die PV-Anlage in der gleichen Rechtsform betrieben werden.

KLEINUNTERNEHMER MIT PV-ANLAGE

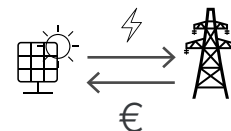
Falls ein Kleinunternehmer nun **zusätzliche Einkünfte aus der PV-Anlage** hat, sind zur **Prüfung der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze** die Umsätze des Betriebes und die zu erwartenden Umsätze aus der Lieferung von Strom sowie des Eigenstromverbrauches zusammenzurechnen, sofern der Betrieb und die PV-Anlage in der gleichen Rechtsform als Einzelunternehmen betrieben werden.



UMSÄTZE aus bestehender unternehmerischer Tätigkeit 

+

UMSÄTZE aus der Lieferung von Strom 



=

> 35.000,00 €





< 35.000,00 €

UNTERNEHMER

VERZICHT auf Kleinunternehmerregelung







UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug bei Anschaffung:		
USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:	20 %	
USt. auf Eigenstromverbrauch:	20 %	
USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:	0 %	
<i>(Übergang der Steuerschuld)</i>		



KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Vorsteuerabzug bei Anschaffung:		
USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:		
USt. auf Eigenstromverbrauch:		
USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:		
<i>(Übergang der Steuerschuld)</i>		

Bei Landwirten, bei denen meist keine Umsatzaufzeichnungen vorhanden sind, wird der **Umsatz mit 150 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes geschätzt**. Bei der Berechnung des Jahresumsatzes der Landwirte sind neben den Umsätzen durch die PV-Anlage auch die **pauschalieren Umsätze aus der Landwirtschaft** in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, um zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird. Bei großen Investitionen (z. B. Stallbau, Traktorkauf etc.) ist eine Optimierung zur **Regelbesteuerung zu empfehlen**.



Regelbesteuerung

Bei weitaus überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung der PV-Anlage ist bei großen Anlagen die Optimierung zur Regelbesteuerung zu empfehlen.

Wenn ein Landwirt sowohl auf die **Umsatzsteuerpauschalierung gemäß § 22 Abs. 6 UStG als auch auf die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 3 UStG verzichtet** (sog. „Doppeloption“), kann er die **Vorsteuer im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes** geltend machen. Ab 2020 kann der Antrag rückwirkend auch noch für das Vorjahr gestellt werden.

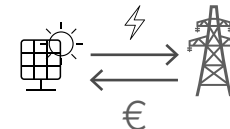


OPTIERUNG ZUR REGELBESTEUERUNG

UMSATZSCHÄTZUNG BEI PAUSCHALIERUNG

150 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

+
UMSÄTZE
aus der Lieferung von Strom



=
> 35.000,00 € < 35.000,00 €

VERZICHT
auf Kleinunternehmerregelung



UNTERNEHMER

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung:
 - USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: 20 %
 - USt. auf Eigenstromverbrauch: 20 %
 - USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: 0 %
- (Übergang der Steuerschuld)



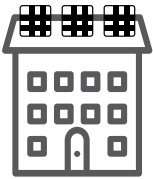
KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung:
 - USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:
 - USt. auf Eigenstromverbrauch:
 - USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:
- (Übergang der Steuerschuld)

GEMEINDEN

Die Gemeinde ist eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** (in der Folge KÖR abgekürzt). KÖR sind nur im **Rahmen ihrer Betriebe „Gewerblicher Art“** (mit bestimmten Ausnahmen) sowie ihrer **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** gewerblich oder beruflich tätig und gelten damit als Unternehmer.

BEISPIELE BETRIEBE „GEWERBLICHER ART“:



- Mehrzweckhalle,
- Turnsäle,
- steuerpflichtige Vermietung,
- Kindergarten

Die Lieferung von Strom stellt somit eine privatwirtschaftliche Tätigkeit dar, die unter folgenden Bedingungen zu einem **eigenen Betrieb gewerblicher Art** wird:



Wenn die **nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist** (Jahresumsatz größer als € 2.900,00 netto).

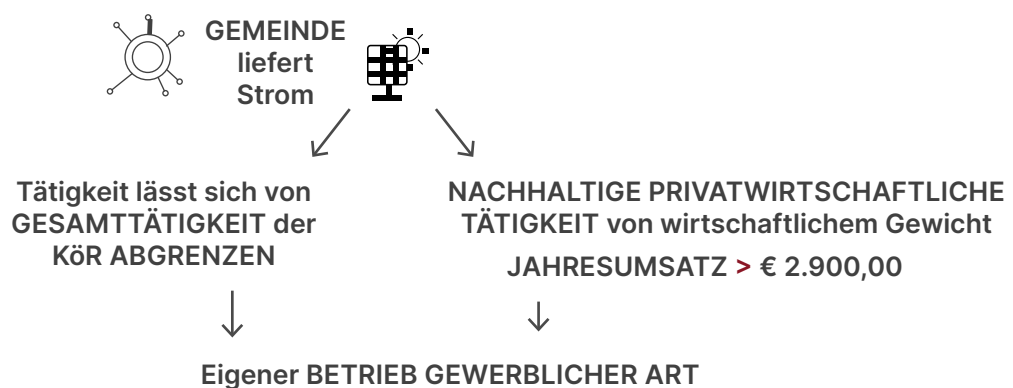


Wenn sich die Tätigkeit von der Gesamtbetätigung der KÖR eindeutig **abgrenzen** lässt.

KÖR unterliegen mit ihren **Betrieben gewerblicher Art** auch der **unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht**. Jeder dieser Betriebe ist ein eigenes Steuersubjekt.



Im Regelfall wird die **Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung** erstellt. Gewinne unterliegen dem vollen Körperschaftssteuersatz. Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von bisher 25 % auf 24 % des Gewinns und im Kalenderjahr 2024 von 24 % auf 23 % des Gewinnes gesenkt.



UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug bei Anschaffung:		
USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:	20 %	
USt. auf Eigenstromverbrauch:	20 %	
USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:	0 %	

(Übergang der Steuerschuld)

EINKOMMENSTEUER: ERMITTLUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM BETRIEB DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Gewinne aus dem Betrieb von PV-Anlagen zählen zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** und müssen **versteuert** werden. Dies gilt für **alle Rechtsformen**. Ein allgemeiner **Gewinnfreibetrag von 15 %** des Gewinnes kann bei der Berechnung der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

EINKOMMENSTEUER PRIVATPERSONEN

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus PV-Anlagen in das öffentliche Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die **jedenfalls steuerpflichtig sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro überschritten wird**.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR PRIVATE PV-ANLAGENBESITZER:



Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von **jährlich bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind **einkommensteuerbefreit**, wenn die **Engpassleistung** die Grenze von **35 kWp** und die **Anschlussleistung** die Grenze von **25 kWp** (kVA) der jeweiligen Anlage nicht überschreitet (diese Grenze ist ab 1.1.2023 anzuwenden).¹



Diese Einschränkungen sollen dabei sicherstellen, dass es sich lediglich um private Anlagen handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke errichtet worden sind.



Bei **Überschreiten der jährlichen 12.500 kWh Einspeisung soll eine anteilige Befreiung zur Anwendung kommen** (im Sinne eines Freibetrages). Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag somit mehrmals zu. Ist andererseits ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

Nachweis:

Damit die Steuerbefreiung für mehrere natürliche Personen anwendbar ist, müssen diese auch Betreiber der Anlage bzw. muss Ihnen diese Anlage steuerlich zuzurechnen sein (Betreiber = Zählpunkthinhaber, bzw. über den Zählpunkt verfügen). Als Nachweis wären ggf. der Netzzugangsvertrag, sowie die Rechnungen aus dem Kauf der PV-Anlage und die Gutschriften aus der Einspeisung möglich.²

STEUERERLEICHTERUNG KANN NICHT ANGEWENDET WERDEN:

Kann die oben angeführte Steuererleichterung nicht angewendet werden, wird der Gewinn im Regelfall mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** einmal jährlich ermittelt; in diesem Fall zählt das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**.

Anstelle einer solchen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann meist auch vereinfacht eine **Kleinunternehmerpauschalierung** vorgenommen werden. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen in diesem Fall **45 % der Betriebseinnahmen**. Andere Betriebskosten oder Investitionsbegünstigungen können hier nicht in Anspruch genommen werden. Entsteht bei der Gewinnermittlung ein Gewinn, kann aber ebenfalls ein **Gewinnfreibetrag** (Grundfreibetrag, 15 %) geltend gemacht werden.

Der Gewinn ist mittels **Einkommensteuer-Erklärung an das Finanzamt zu melden**.

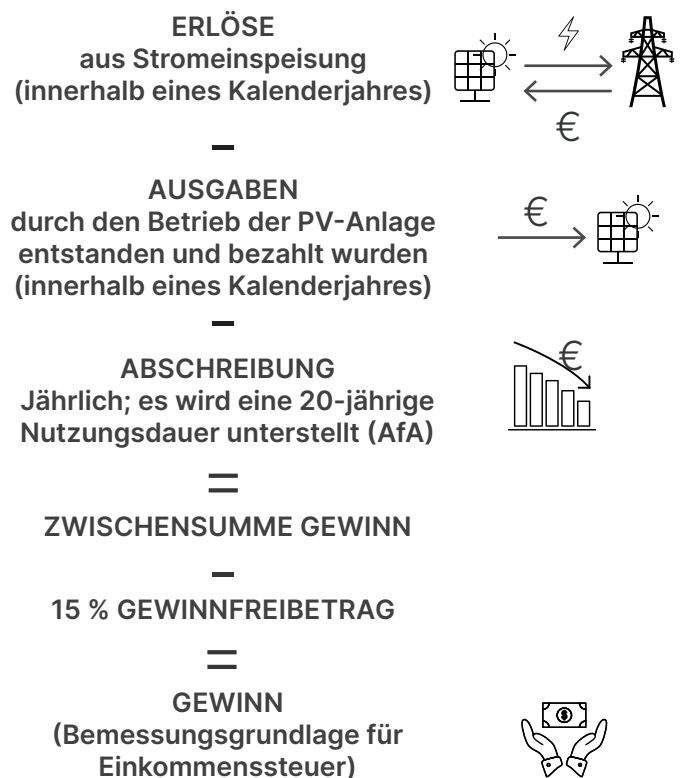
¹ Engpassleistung = Modulspitzenleistung; Anschlussleistung = die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (lt. Erläuterungen des Einkommensteuergesetzes)

² In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Randziffer 313i, in welcher auch die steuerliche Zurechnung behandelt wird.

GEWINNERMITTLUNG

Erlöse aus Stromeinspeisung, die im Kalenderjahr zugeflossen sind abzüglich der Ausgaben, die im Kalenderjahr durch den Betrieb der PV-Anlage entstanden sind und bezahlt wurden sowie die jährliche Abschreibung der Anlage – es wird eine 20-jährige Nutzungsdauer unterstellt (AfA) – ergeben den **Zwischengewinn**. Danach kann ein Gewinnfreibetrag von 15 % in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis daraus stellt die **Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer** dar.

Details zu den einkommenssteuerlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 28.



Abschreibungsbasis

Bitte beachten Sie: Die Anschaffungskosten sind um die erhaltenen Zuschüsse (Förderungen) zu kürzen; erst dann ergibt sich die Basis für die Abschreibung. Ausnahme: Die AWS-Förderung kürzt NICHT die Abschreibungsbasis.



Wenn sonst nur **ausschließlich nichtselbständige Einkünfte** (aus Dienstverhältnis, Pension) vorliegen, sind diese zusätzlichen Einkünfte bis **jährlich € 730,00 komplett steuerfrei**.

WEITERE HINWEISE



Abschreibung: Anschaffungskosten sind um die erhaltenen Zuschüsse (Förderungen) zu kürzen. Erst dann ergibt sich die Basis für die Abschreibung. Ausnahme stellt hier die AWS-Förderung dar – diese kürzt nicht die Abschreibungsbasis.



Wird die PV-Anlage teilweise oder zur Gänze **fremdfinanziert**, sind auch die **Zinsen als Betriebsausgabe** abzugsfähig.



Vom Gewinn kann bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** (GesbR, KG, OG) noch der Gewinnfreibetrag von 15 % abgezogen werden. *Dies wurde im Rechenbeispiel bereits berücksichtigt.*



Gewinne, welche die **12-fache Geringfügigkeitsgrenze** (ab 2024 beträgt sie € 518,44 × 12 = € 6.221,28) überschreiten, lösen auch eine **Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger** aus.





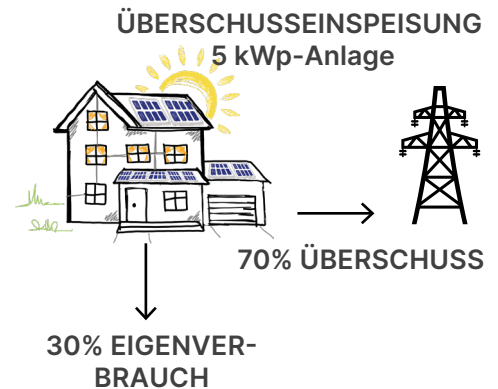
Neu seit 2023: Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Kleingüter (Werkzeuge etc.), deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 1.000,00 betragen und im jeweiligen Kalenderjahr auch bezahlt wurden, können ebenso **als Betriebsausgaben** in vollem Umfang (ohne Abschreibung auf mehrere Jahre) abgesetzt werden.

BEISPIEL A

Mit einer **netzgekoppelten 5 kWp-Anlage (Überschusseinspeisung)** werden insgesamt 5.000 kWh Strom produziert. Der Kaufpreis inkl. Montagekosten beträgt € 11.000,00 (inkl. 0 % MwSt.). Für die Anlage wird eine Versicherung mit jährlicher Prämie von € 50,00 abgeschlossen.

Der mit der Anlage produzierte Strom wird wie folgt verwendet:

-  1.500 kWh (30 % der gesamten produzierten Strommenge) werden für den privaten Eigenbedarf verwendet
-  3.500 kWh (70 % der gesamten produzierten Strommenge) werden in das Netz eingespeist und verkauft



Der Betreiber dieser Anlage ist eine **Privatperson** und hat neben diesen Einkünften aus Gewerbebetrieb ausschließlich **nichtselbständige Einkünfte**. Betreffend der Umsatzsteuer nimmt er die **Kleinunternehmerregelung in Anspruch**.



In diesem Bsp. ist KEINE Berechnung für die Einkommenssteuer notwendig:

Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von **jährlich bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind **einkommensteuerbefreit**, wenn die **Engpassleistung** die Grenze von **35 kWp** und die **Anschlussleistung** die Grenze von **25 kWp** der jeweiligen Anlage nicht überschreitet.

Änderung ab 01.01.2023:

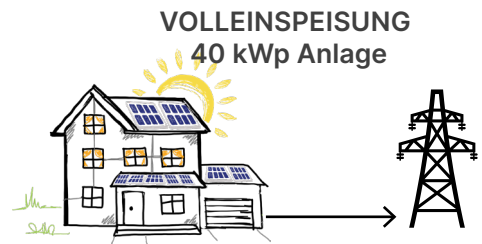
Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von jährlich bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus PV-Anlagen sind einkommensteuerbefreit, wenn die Engpassleistung die Grenze 35 kWp (ab 2023) nicht überschreitet (Anschlussleistung max. 25 kVA).

BEISPIEL B

Auf einem **Einfamilienhaus** wird eine **netzgekoppelte 40 kWp-Anlage (Volleinspeisung)** errichtet und damit 40.000 kWh Strom produziert. Der Kaufpreis beträgt € 48.000,00 (inkl. 20 % MwSt.), die Montagekosten betragen € 3.600,00 (inkl. 20 % MwSt.)

Dafür wird eine staatlicher Tarifförderung (alt) mit einmaligem Investitionszuschuss iHv € 7.500,00 in Anspruch genommen.

Der Anlagenbetreiber ist hier Unternehmer.



ERMITTLUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM GEWERBEBETRIEB:

Anschaffungskosten	Nettobetrag €
Kaufpreis	€ 40.000,00
Investitionszuschuss (über Förderung)	- € 7.500,00
Kosten „Herstellung der Betriebsbereitschaft“	€ 3.000,00
= Gesamte steuerliche Anschaffungskosten	€ 35.500,00
Gewinnermittlung	
Erlöse aus Einspeisung 40.000 kWh á 7,67 Cent/kWh (Tarifförderung)	€ 3.068,00
AfA (= € 35.500,00 auf 20 Jahre abschreiben)	- € 1.775,00
Versicherung	€ 200,00
Steuerberatungskosten	€ 300,00 - € 500
Zwischensumme	€ 793,00
15 % Gewinnfreibetrag (von € 793,00)	- € 118,95
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€ 674,05



Für die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von € 674,05 sind **je nach Rechtsform Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu bezahlen.**

Sind neben diesen Einkünften nur solche aus Dienstverhältnissen oder Pensionen vorhanden, steht ein jährlicher Freibetrag von € 730,00 zur Verfügung. In diesem Fall würde somit keine Einkommensteuer anfallen.

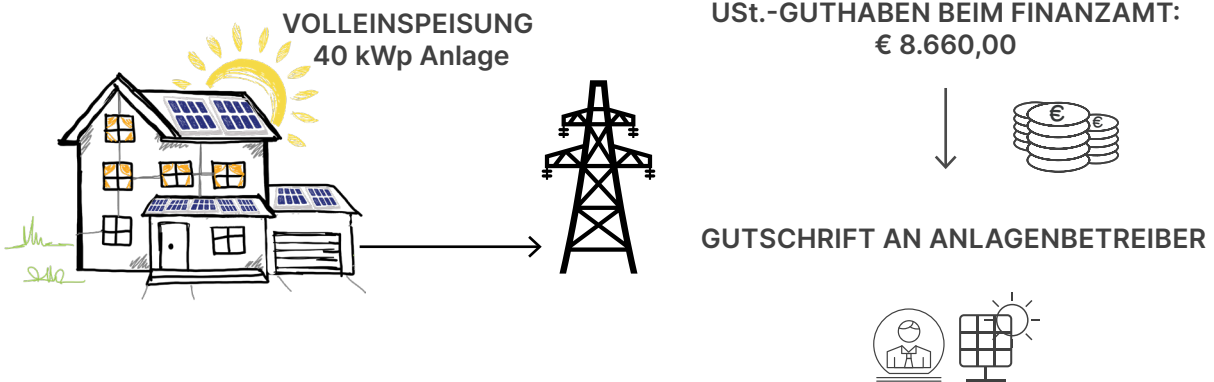
Da es sich in diesem Bsp. um eine 40 kWp Anlage handelt, kann die neue Regelung betreffend Steuererleichterung NICHT angewendet werden.

ERMITTLUNG DER UMSATZSTEUER

	Nettobetrag €	Vorsteuer
Anschaffungskosten	€ 40.000,00	davon 20 % USt. = € 8.000,00
Investitionszuschuss (über Förderung)	- € 7.500,00	echter Zuschuss (nicht steuerbar, keine USt)
Kosten „Herstellung der Betriebsbereitschaft“	€ 3.000,00	davon 20 % USt. = € 600,00
Steuerberatungskosten	€ 300,00	davon 20 % USt. = € 60,00
Gesamt Umsatzsteuer		€ 8.660,00
Erlöse aus Einspeisung: 40.000 kWh á 7,67 Cent/kWh (Tarifförderung)	€ 3.068,00	
Davon 20 % USt.		€ 613,60*

*Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Wiederverkäufer)
 → OeMAG, Energieversorgungsunternehmen zahlt die USt. in Höhe von € 613,60.


ERGEBNIS

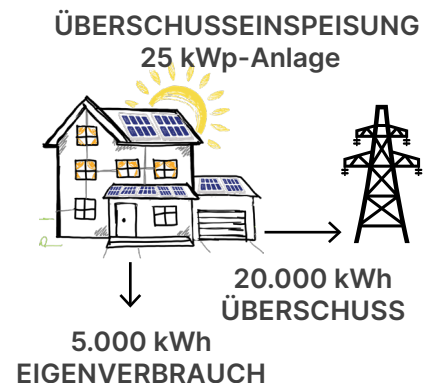


BEISPIEL C

Mit einer **netzgekoppelten 25 kWp Anlage** (Überschusseinspeisung) werden insgesamt **25.000 kWh** Strom produziert. Der Kaufpreis inkl. Montage im Jahr 2024 beträgt € 25.000,00 (Nettopreis, da die Anlage in die Umsatzsteuerbefreiung fällt; Details s. S. 12). Der mit der Anlage produzierte Strom wird wie folgt verwendet:

 5.000 kWh (20 % der gesamten produzierten Strommenge) werden für den privaten Eigenbedarf verwendet,

 20.000 kWh (80 % der gesamten produzierten Strommenge*) werden in das Netz eingespeist und zum Marktpreis durch die OeMAG vergütet.



* Es wird für dieses Bsp. von einer überdurchschnittlich hohen Einspeisquote ausgegangen.

ERMITTLUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM GEWERBEBETRIEB:

Anschaffungskosten

Kaufpreis inkl. Montage € 25.000,00

= **Steuerl. Anschaffungskosten € 25.000,00**

Ermittlung Strommenge

Produzierte Strommenge	25.000 kWh	100 %
Privat verbrauchte Strommenge	5.000 kWh	20 %

= Eingespeiste Strommenge	20.000 kWh	80 %
Steuerfreie Strommenge	- 12.500 kWh	50 %

= Steuerpflichtige Strommenge	7.500 kWh	30 %
--------------------------------------	------------------	-------------

Vergütung zum Marktpreis (4/2023): rd. 12,46 Cent pro kWh

GEWINNERMITTLUNG VARIANTE EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

Einspeisung 7.500 kWh à 12,46 Cent	€ 934,50
- AfA (25.000 / 20 Jahre * 30 %)	- € 375,00

Gewinn-Zwischenergebnis	€ 559,50
- Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag, 15 %)	- € 83,93

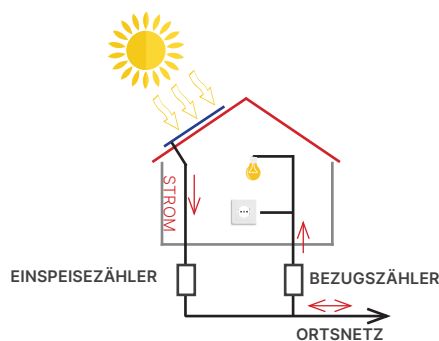
Gewinn	€ 475,57
---------------	-----------------

Diese Zahlen sind in die entsprechenden Kennzahlen der Beilage E1a einzutragen. Das Ergebnis aus der Beilage ist in das Formular E1 (Punkt 12.1) zu übernehmen.

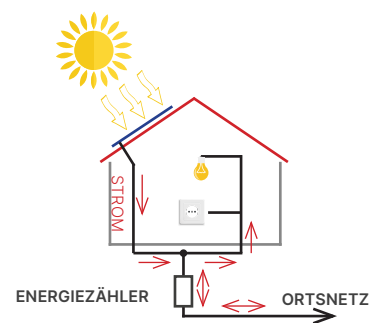
EINKOMMENSTEUER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

a) Betrieb einer eigenen PV-Anlage

Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.02.2014 wurde für alle Anlagen, bei denen der Kaufvertragsabschluss und die erstmalige Inbetriebnahme nach dem 28.02.2014 erfolgte, klargestellt, **dass bei Volleinspeisern immer „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ vorliegen**. Ebenso liegen bei Überschusseinspeisern, die mehr als 50% der erzeugten Menge ins Netz einspeisen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.



Volleinspeiser



Überschusseinspeiser

Der Betrieb der PV-Anlage ist **umsatzsteuerlich** als **unternehmerische Tätigkeit** und **einkommensteuerlich** als **Gewerbebetrieb** einzustufen.

Es besteht Vorsteuerabzug für den Kauf der Anlage. Hinsichtlich der **Umsatzsteuer** geht die **Steuerschuld** auf den **Abnehmer** (OeMAG, andere Elektrizitätsunternehmen) über. Der Gewinn ist im Allgemeinen mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Wird der erzeugte Strom nicht überwiegend für private sowie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, liegt zur Gänze ein Gewerbebetrieb vor (20 % USt.). Der Betrieb der PV-Anlage ist umeinander als unternehmerische Tätigkeit und einkommensteuerlich als Gewerbebetrieb einzustufen.

Zitat (Auszug) aus den neuen Richtlinien:

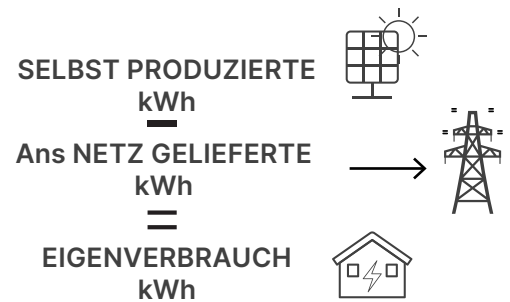
„Durch Wind-, Solar- oder Wasserkraftwerke gewonnene Energie stellt **kein Urprodukt** im Sinne des § 21 EstG 1988 dar.“

Wird die erzeugte Energie **überwiegend unmittelbar im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet**, liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein (Substanz) Nebenbetrieb vor. Die Einkünfte aus dem Nebenbetrieb sind bei Anwendung der Pauschalierungsbestimmungen gesondert zu erfassen; sie sind jedoch in die **Grenze von € 35.000,00** gemäß § 6 LuF-PauschVO 2011 (§ 7 PauschVO 2015) nicht miteinzubeziehen.

BERECHNUNG DES EIGENSTROMVERBRAUCHS



Am 31.12. jedes Jahres die produzierte Kilowattmenge ablesen. Durch Gegenüberstellung mit der ans Netz gelieferten Kilowattmenge kann der jeweilige Prozentsatz des Eigenverbrauchs festgestellt werden.



GEWINNERMITTLUNG

Die Gewinnermittlung erfolgt durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**. In dem Umfang, in dem die Anlage unmittelbar der Landwirtschaft dient, sind die Ausgaben durch die Pauschalierung erfasst. Der Umfang, in dem die Anlage unmittelbar eigenen privaten Zwecken dient, ist der Privatsphäre zuzuordnen.



Wird der erzeugte Strom **überwiegend für private Zwecke verwendet**, liegt **keine Unternehmereigenschaft** vor.



Bei **überwiegender Nutzung des erzeugten Stroms in der eigenen Landwirtschaft** zählen die Einkünfte aus dem Nebenbetrieb der Überschusseinspeisung zu den **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft**.



Die Einkommensteuerberechnung ist vielfach ein **komplexer Sachverhalt**, da es darauf ankommt, wer Betriebsführer der Landwirtschaft ist und häufig auch verschiedene andere Einkünfte vorliegen (Vermietung, Holzakkordanten, Maschinenring, nichtselbständige Einkünfte etc.).

b) Grundstücksüberlassung an Dritte für den Betrieb einer PV-Anlage

Überlassung der Dachfläche:

Einnahmen aus der Vermietung einer Dachfläche eines Landwirtes zählen so lange zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, als sich das Gebäude im Betriebsvermögen des Landwirtes befindet.

Überlassung eines Grundstücks:

Werden (Teil-)Grundstücke Dritten gegen Entgelt für den Betrieb einer PV-Anlage überlassen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Ist dies der Fall, zählt das Entgelt für die Flächenüberlassung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.



Diese Einnahmen müssen jedenfalls gesondert in der Beilage zur Einkommensteuererklärung ausgewiesen werden.

ERMITTLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES BETRIEBSVERMÖGEN

Die Grundstücke stellen land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen dar, wenn **Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck** dienen. Die **Einkommensteuerrichtlinie** definiert welche Nutzung eine **landwirtschaftliche Hauptnutzung** darstellt. Dazu zählen insbesondere:



1. Tierhaltungsbetriebe, bei denen die mit PV-Modulen versehene Fläche **nachhaltig und erwerbsorientiert** zur Urproduktion beweidet wird. Insbesondere bei Geflügelweiden kann dies ab einer gewissen Tieranzahl zutreffen. Bei anderen Tierarten spricht man in der Regel nicht von Reinerträgen aus der Urproduktion.



Die **Relation Fläche/Tier** muss immer beachtet werden. Während bei Geflügel von nachhaltig und erwerbsorientierter Beweidung ausgegangen wird, handelt es sich z.B. bei Schafen, Kühen etc. eher um **landwirtschaftliche „Pflege“** der Fläche. Dies ist im speziellen Fall stets zu prüfen!



2. Flächen mit Sonderkulturen, z.B. Weinbau oder Obstbau, bei denen die PV-Module als Überdachung oder als Ersatz für Hagelnetze dienen.



3. Flächen mit unterfahrbaren PV-Modulen, bei denen die PV-Module auf einer Höhe von mind. 4,5 m montiert sind. Die darunterliegende Fläche muss mit Landwirtschaftsfahrzeugen befahrbar und weiterhin für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar sein.



4. Flächen, auf denen die PV-Module in einer Höhe > 2 m (Unterkante) montiert oder vertikal (z.B. Zaun) angebracht sind und Modulzwischenräume von mind. 6 m lichte Weite (Traktorbefahrbar!) aufweisen.

→ **Trifft keiner der oben genannten Punkte** zu, gelten Grundstücke nur dann als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen, wenn die PV-Modulfläche **höchstens 25 %** der Gesamtanlage (Modulfläche zuzüglich der Zwischenräume und einer geringfügigen „Umrandung“) beträgt.

→ Sind die überlassenden Flächen **nicht mehr land- und forstwirtschaftliches Vermögen**, zählen die Einnahmen zu den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**.

§ **Einkommensteuerrichtlinie** (EStR): [Abschnitt 15.9 Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft; Rz 5189ff](#)

STEUERLICHE KONSEQUENZEN VON PV-ANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

LuF-Hauptzweck?	JA (Bsp. 1.– 4.)	NEIN
Einkommensteuer:	<u>Einkünfte aus LuF</u> : im Rahmen der LuF-Pausch-VO gesondert zu erfassen (nicht abpauschaliert)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Umsatzsteuer:	Grundsätzlich steuerfrei, im Einzelfall u.U. steuerpflichtig	
Bewertung:	weiterhin LuF Betriebsvermögen (LuF Einheitswert)	als Grundvermögen (wie z.B. Bauland, Golfplatz)
Grundsteuer:	Grundsteuermessbetrag (lt. LuF EW Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer A	Grundsteuermessbetrag (lt. Grund-EW Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer B
Grunderwerbsteuer:	<p><u>Übertragung innerhalb Familienverband</u> (z.B. Hofübergabe, Erbanfall): 2 % vom einfachen LuF Einheitswert (= Bemessungsgrundlage)</p> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband</u>: bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang), Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens gemeiner Wert</p>	<p>Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens Grundstückswert</p> <p><u>Übertragung innerhalb Familienverband</u>: Stufentarif: für die ersten 250.000 Euro 0,5 % für die nächsten 150.000 Euro 2,0 % darüber hinaus 3,5 %</p> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband</u>: bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang)</p>
Weitere Konsequenzen:	SVS-Beiträge fallen weiterhin an	Flächen zählen zum erbhoffreien Vermögen andere Pflichtteilsansprüche, evt. Einfluss auf Erbhoftenschaft

Quelle: Landwirtschaftskammer OÖ



Bitte beachten Sie, dass es bei einer **Umwidmung der Fläche auf „Grünland-PV“ zu steuerlichen Änderungen** kommen kann! Nehmen Sie daher in diesem Fall Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.

EINKOMMENSTEUERLICHE ASPEKTE

BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUERBELASTUNG

Für die Berechnung der Einkommensteuerbelastung werden **sämtliche Jahreseinkünfte zusammengerechnet**, die Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen abgezogen; dies ergibt in der Folge das steuerpflichtige Einkommen.

Um der **kalten Progression entgegenzuwirken**, werden **ab 2023** jährlich die Tarifstufen (außer die letzte ab 1 Million Euro) um **zwei Drittel der Inflationsrate** angepasst.

Für das Jahr 2023 wurde eine Inflationsrate von 5,2 % errechnet. Die ersten beiden Tarifstufen wurden über die errechnete Inflationsrate hinaus um 6,3 % angehoben. Die übrigen Tarifstufen wurden um zwei Drittel der Inflationsrate, also um 3,47 %, erhöht.



Tarifmodell Neu

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen Stufe bis		Grenzsteuersatz	
2023	2024	2023	2024
€ 11.693,00	€ 12.816,00	0 %	0 %
€ 19.134,00	€ 20.818,00	20 %	20 %
€ 32.075,00	€ 34.513,00	30 %	30 %
€ 62.080,00	€ 66.612,00	41 %	40 %
€ 93.120,00	€ 99.266,00	48 %	48 %
€ 1.000.000,00	€ 1.000.000,00	50 %	50 %
Über € 1 Mio.	Über € 1 Mio.	55 %	55 %

Der Prozentsatz der dritten Tarifstufe verringert sich ab dem Jahr 2024 weiter von 41 % auf 40 %.

EINSCHLEIFREGELUNG

Wird die **Freigrenze von € 730,00 überschritten**, besteht eine „**Einschleifregelung**“ für die Besteuerung des zusätzlichen Einkommens und es wird nur das Doppelte des zusätzlichen Einkommens steuerpflichtig, der die € 730,00 übersteigt.

Beispiel Einschleifregelung

Einkünfte	€ 1.200,00
Freibetrag	– € 730,00
Zwischensumme	€ 470,00
Einschleifregelung	€ 470,00 × 2
Steuerpflichtiger Betrag:	€ 940,00 (statt € 1.200,00)

Ab einem zusätzlichen Einkommen von € 1.460,00 unterliegen dies der vollen Besteuerung je nach **Grenzsteuersatz** (siehe Tabelle). Der Grenzsteuersatz ist jener Prozentsatz, mit dem das zusätzliche Einkommen in der jeweiligen Tarifstufe besteuert wird. Sind **keine nichtselbständigen Einkünfte vorhanden**, ist jeder dazuverdiente Euro **steuerpflichtig**.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE ASPEKTE



PRIVATPERSON

Jahresgewinne, welche die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze (ab 2024 € 518,44 × 12 = € 6.221,28) überschreiten, lösen auch eine **Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger** aus.



LANDWIRTE

Ist das **Betreiben der PV-Anlage als landwirtschaftliche Nebentätigkeit** zu werten (dies muss im Einzelfall geprüft werden), so zählt diese zu den gesondert beitragspflichtigen Nebentätigkeiten bei der SVA der Bauern (jetzt Sozialversicherung der Selbstständigen) und es ist eine Meldung an die Sozialversicherung bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Beim Betrieb der PV-Anlage wird es sich aber im Regelfall um **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** handeln, die nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, sondern bei der **Sozialversicherung der Selbstständigen als „Neue Selbständige“** sozialversicherungspflichtig sind. Wie bei Privatpersonen, tritt eine Versicherungspflicht allerdings erst dann ein, wenn die **Versicherungsfreigrenze** ab 2024 € 6.221,28 überschritten wird.

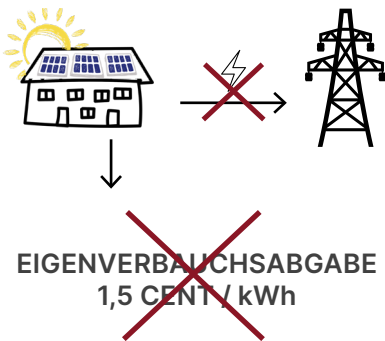
Die Höhe der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wird von den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** entsprechend dem Einkommensteuerbescheid abgeleitet.

Sind bereits **andere Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vorhanden, gibt es **keine Freigrenze**. Die gewerblichen Einkünfte aus PV-Anlagen (Einkünfte aus Stromlieferung) unterliegen zur Gänze der **Sozialversicherungspflicht**.

ELEKTRIZITÄTSABGABE

Selbst hergestellte elektrische Energie unterliegt grundsätzlich der **Elektrizitätsabgabe in Höhe von € 0,015 je kWh**; ausgenommen davon sind **Lieferungen an Elektrizitätsunternehmen**; diese Lieferungen sind nicht steuerbar. Für Vorgänge im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2023 beträgt die Elektrizitätsabgabe € 0,001 je kWh.

ABGABENBEFREIUNG FÜR PV-STROM



Elektrische Energie ist von der Abgabe auch dann befreit soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern oder auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird. **Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe gilt damit für Selbstverbraucher, für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.**



SELBSTERZEUGUNG UND CONTRACTING

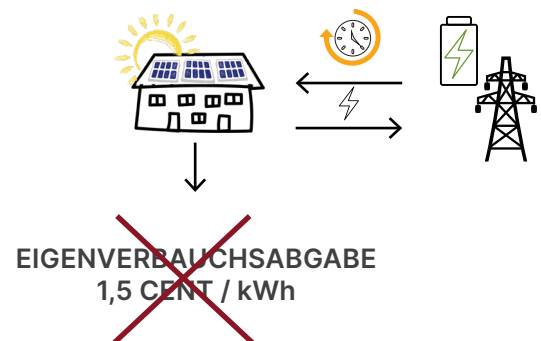
Eine Selbsterzeugung kann auch dann vorliegen, wenn sich die PV-Anlage nicht im Eigentum der begünstigten Elektrizitätserzeuger befindet. Die **Steuerbefreiung gilt demnach auch für Contracting-Modelle oder leasingfinanzierte PV-Anlagen.**



ERZEUGERGEMEINSCHAFT

Eine **Weiterleitung des Stroms innerhalb einer Erzeugergemeinschaft für Zwecke des Eigenverbrauchs**, auch wenn dabei niedrige Ebenen öffentlicher Netze eingesetzt werden, ist **steuerbefreit**.

Auch die **Zwischenspeicherung oder zwischenzeitliche Einspeisung ins öffentl. Netz** und die spätere Wiederentnahme ist **steuerbefreit**.



SELBSTVERBRAUCH

Die Menge des selbst erzeugten und selbstverbrauchten PV-Stroms entscheidet über die Vorgehensweise und Meldepflicht bezüglich der Elektrizitätsabgabe beim Finanzamt:

1.) SELBSTVERBRAUCH VON PV-STROM BIS 5.000 KWH PRO JAHR



Es besteht eine Steuerbefreiung und die PV-Anlage unterliegt **nicht der Anzeigepflicht beim Finanzamt**.





2.) SELBSTVERBRAUCH VON PV-STROM ÜBER 5.000 KWH PRO JAHR



Es besteht eine **grundsätzliche Steuerbefreiung**, aber die PV-Anlage muss beim **Finanzamt angezeigt** werden und es muss **jährlich eine Erklärung über die Elektrizitätsabgabe** an das Finanzamt übermittelt werden.

DIE ANZEIGEPFLICHT VARIERT MIT ERRICHTUNGSDATUM:

1.) Anzeigepflicht bei neuen Anlagen (ab 2021 in Betrieb genommen)

-  Neue Anlagen sind **binnen 4 Wochen** nach der Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Die PV-Anlage kann formlos beim Finanzamt mittels **Finanz-Online** übermittelt werden (bis es dazu ein eigenes Formular geben wird, kann dies unter dem Punkt sonstige Services/sonstige Anträge/sonstige Anbringen & Anfragen erfolgen).
-  Basierend auf der **AGVO** ist das Finanzamt ab einem Betrag von EUR 500.000,- für in Anspruch genommene Steuervorteile, zu verständigen. Es folgt eine Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission.
-  Vom **begünstigten Elektrizitätserzeuger** ist **jährlich** (bis 31. März des Folgejahres, ab 2023 bis zum 30. Juni des Folgejahres) eine Erklärung an das Finanzamt mit Aufzeichnungen über die erzeugte Strommenge, den Selbstverbrauch und die ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge abzugeben.
-  Eine Veranlagung unterbleibt, wenn die Abgabenschuld **weniger als 50 EUR/Jahr** beträgt.



AGVO

Die **allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (AGVO) soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss.

2.) ANZEIGEPFLICHT bei Bestandsanlagen



Die Inanspruchnahme der Befreiung ist **rückwirkend ab 01.01.2020** möglich. Die PV-Anlage muss beim Finanzamt angezeigt werden. **Die Frist zur Anzeige von Bestandsanlagen war der 31.03.2021.**



Nachdem die Frist auf Grund des spät veröffentlichten Erlasses sehr kurz bemessen war, akzeptiert das Finanzamt auch eine „**unvollständige**“ **Anzeige**. Eine Nachreichung aller Details und Unterlagen kann bis **31.05.2021** erfolgen. Sie können die PV-Anlage formlos beim Finanzamt mittels Brief (Vorlage dazu senden wir Ihnen im Anhang mit) oder mittels Finanz-Online (unter dem Punkt sonstige Services/sonstige Anträge/sonstige Anbringen & Anfragen) übermitteln.



Je nach Datum der Inbetriebnahme gilt für die **rückwirkende Befreiung** in beihilfenrechtlicher Hinsicht folgendes:

- Für Anlagen die bis **31.03.2020** in Betrieb genommen wurden ist die rückwirkende Befreiung gestützt auf die **De-minimis-Beihilfen-Verordnung**. Bei den De-Minimis-Beihilfen gibt es max. EUR 200.000,- Steuervorteil für 3 Jahre. Darüber hinausgehende Steuerbefreiungen sind in diesem Zeitraum nicht mehr möglich. Für den weiteren Betrieb ab 2021 ist die Befreiung basierend auf der AGVO.
- Für Anlagen die ab **01.04.2020** in Betrieb genommen wurden gilt die **AGVO**. Bei der Anwendung der AGVO ist das Finanzamt ab einem Betrag von EUR 500.000,- für einen in Anspruch genommenen Steuervorteil, zu verständigen. Es folgt eine Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission. Für den weiteren Betrieb ab 2021 ist die Befreiung basierend auf der AGVO.



Vom **begünstigten Elektrizitätserzeuger** ist **jährlich** i(bis 31. März des Folgejahres, ab 2023 bis zum 30. Juni des Folgejahres) eine Erklärung an das Finanzamt mit Aufzeichnungen über die erzeugte Strommenge, den Selbstverbrauch und die ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge abzugeben.



Eine Veranlagung unterbleibt, wenn die Abgabenschuld **weniger als 50 EUR/Jahr** beträgt .



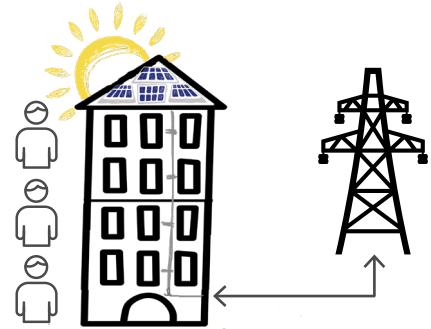
Mit 14.02.2022 kam es zu einer **Überarbeitung des Elektrizitätsabgabengesetzes**. Im § 2 Abs. 4 heißt es nun, dass alle erneuerbaren Stromerzeuger von der Elektrizitätsabgabe auf selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom befreit sind.

Mit der letzten Gesetzesänderung wurde zur Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand festgehalten, dass Vereinfachungen oder Ausnahmen von Erklärungspflichten oder Aufzeichnungspflichten nun möglich sind.

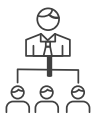
GEMEINSCHAFTSANLAGEN – BETREIBERGEMEINSCHAFTEN

Die neue gesetzliche Regelung (kleine Ökostromnovelle 2017) ermöglicht nun, dass **Dachflächen von Mehrparteienhäuser/Bürogebäuden genutzt** werden können.

Mieter oder Eigentümer von Mehrparteienhäusern schließen sich zusammen, um **gemeinsam eine PV-Anlage zu betreiben**. Die PV-Anlage wird an die **gemeinschaftliche Hauptleitung** im Gebäude angeschlossen. Mehrere Hausparteien beteiligen sich am Betrieb der Erzeugungsanlage.



FOLGENDE STEUERLICHE FRAGEN BZW. RAHMENBEDINGUNGEN SIND ZU BEACHTEN:



KLEINUNTER-
NEHMERREGELUNG →

Der erzeugte Strom darf nur im **Innenverhältnis weiterverrechnet** werden.

Ein **Vorsteuerabzug** für die Investition in die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist je nach gewählter Rechtsform **möglich**. Wird die **Kleinunternehmerregelung** (Unternehmer, jährlich < € 35.000 Umsatz netto) angewendet, gibt es keinen Vorsteuerabzug.



VERPACHTUNG /
STROMLIEFERUNG →

Meldung an das Finanzamt erforderlich, da Einkünfte aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzielt werden (Einkommenssteuererklärung erforderlich).

Der **Umsatzsteuersatz für die Lieferung des Stroms** an Endverbraucher sowie für die Verpachtung der Erzeugungsanlage beträgt **20 %**.



Gewinne durch den Verkauf von Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (an Endverbraucher im Gebäude oder an externen Energieversorger) sind je nach Geschäftsmodell (je nach Rechtsform) zu **versteuern**: Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (ab 2024: 23 %)



Die **Abschreibungsdauer** der PV-Gemeinschaftsanlagen beträgt 20 Jahre.



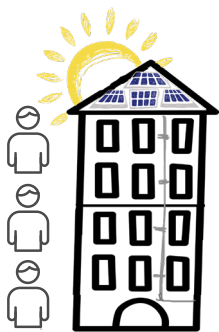
Wer ist **Betreiber**? In welcher **Rechtsform** wird die Anlage betrieben? Gibt es **Pachtverträge** für Dachflächen?



TIPP

Für die korrekte umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Beachtung ist das jeweilige Geschäftsmodell entscheidend. Es ist daher zu empfehlen, das gewählte Modell mit einem Steuerberater zu besprechen.

FOLGENDE RECHTSFORMEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN KOMMEN IN BETRACHT:



- Wohnungseigentumsgemeinschaften
- Miteigentumsgemeinschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Offene Gesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Vereine



TIPP

Ziehen Sie stets einen **Steuerberater** zu Ihren Überlegungen für das passende Geschäftsmodell hinzu und achten Sie auf genaue vertragliche Regelungen.



ALLGEMEINE HINWEISE

- Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und GesmbHs **müssen ins Firmenbuch** eingetragen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts **dürfen NICHT ins Firmenbuch** eingetragen werden, da sie nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können.
- Einkünfte aus der Einspeisung von PV-Anlagen von privaten bzw. natürlichen Personen sind **befreit von der Einkommensteuer**, sofern eine **Engpassleistung** die Grenze von **35 kWp** und die **Anschlussleistung** die Grenze von **25 kWp** nicht überschritten wird und die Einspeisung **jährlich 12.500 kWh pro Person** (innerhalb der Betreiberstruktur) nicht überschreitet (§ 3 Abs. 1 Z 39 Einkommenssteuergesetz). Je nach Betreiberkonstellation kann daher auch bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die **Befreiung von der Einkommensteuer zur Anwendung kommen**. Die **Rechtsform des Anlagenbetreibers**, basierend auf dem Einkommenssteuergesetz, ist **ausschlaggebend**.
- **Änderung ab 01.01.2023:** Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von jährlich bis zu 12.500 kWp elektrischer Energie aus PV-Anlagen sind einkommensteuerbefreit, wenn die Engpassleistung die Grenze 35 kWp (ab 2023) nicht überschreitet (Anschlussleistung max. 25 kVA).
- **Betreiber** der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist Ansprechpartner gegenüber der Finanz.
- Wenn die Erzeugungsanlage **Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb** erwirtschaftet ist dies dem **Finanzamt** zu melden (mittels Formular). Eine jährliche **Einkommensteuererklärung** ist notwendig. Der Anlagenbetreiber ist damit aber **nicht Pflichtmitglied der Wirtschaftskammer** und braucht **keinen Gewerbeschein**, da die Lieferung von Strom den Elektrizitätsgesetzen unterliegt und von der Gewerbeordnung ausgenommen ist.



Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

<https://energiegemeinschaften.gv.at/>

ALLGEMEINE TIPPS

- ✓ Für die **einkommensteuerlichen Auswirkungen** kommt es auf das **gesamte steuerpflichtige Einkommen** an. Einkünfte durch den Betrieb von mehreren PV-Anlagen werden zusammengezählt sofern diese in derselben Rechtsform betrieben werden.
- ✓ Umsatzsteuerliche und einkommensteuerliche Bestimmungen immer **getrennt** betrachten.
- ✓ Den **Kleinunternehmerbegriff** gibt es nur im **Umsatzsteuerrecht**.
- ✓ Für die Umsatzsteuerpflicht ist bei bereits bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Tischlerei) zu **unterscheiden**, ob der erzeugte Strom überwiegend in der eigenen Tischlerei **verwendet** wird oder ins Netz **eingespeist** wird.
- ✓ Bei **Landwirten** ist zunächst zu klären, ob die Photovoltaikanlage überwiegend für die **eigene Landwirtschaft Strom produziert** oder **mehr als 50 % des erzeugten Stroms eingespeist** werden. Dann sind es Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht aus Land- und Forstwirtschaft.
- ✓ Die Kosten einer etwaigen Dachsanierung im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage können in den meisten Fällen nicht zu den Anschaffungskosten der PV-Anlage hinzugerechnet werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

